



3003 Bern, 24. Februar 2023

Flughafen Zürich

Plangenehmigung

TAR Rümlang, Ersatz Einlagerungspumpwerk
Projekt-Nr. 20-05-001

A. Sachverhalt

1. Gesuch

1.1 *Gesuchseinreichung*

Am 4. August 2022 reichten die Flughafen Zürich AG (FZAG) und die Unterflurbetankungsanlage Flughafen Zürich AG (UBAG) als Bauherrin dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhänden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ein Plangenehmigungsgesuch für den Ersatzneubau des Einlagerungspumpwerks D (im Folgenden: EPW-D) und dem anschließenden Teilrückbau des bestehenden Einlagerungspumpwerks C2 (im Folgenden: EPW-C2) im Tanklager in Rümlang ein.

1.2 *Begründung und Projektbeschreibung*

Laut Gesuch ist die gesamte Anlage seit über 45 Jahren in Betrieb. Sie hat damit ihre Nutzungserwartung erreicht oder gar überschritten und entspricht nicht mehr dem Stand der Technik. Die bestehende Infrastruktur muss deshalb modernisiert werden, wobei die Kapazität und das Betriebskonzept unverändert bleiben. In einem ersten Schritt werden zwei neue Bauwerke als Ersatz des EPW-C2 erstellt: Das EPW-D und ein Elektrogebäude. Die bestehende Anlage bleibt während der Bauzeit in Betrieb. Nach der Probezeit der neuen Anlage wird die bestehende elektromechanische Ausrüstung EPW-C2 rückgebaut, wobei das Gebäude selbst bestehen bleibt. Im Projekt ebenfalls inbegriffen sind die notwendigen Leitungen zwischen den neuen und den bestehenden Anlagen sowie eine Erweiterung der Trafostation und der Elektro-, Mess-, Steuer-, Regel- und Leittechnik innerhalb der Gebäude.

Das Projekt ist in den Beilagen: «Ersatzneubau Einlagerungspumpwerk (EPW-D) Baugesuchdossier» detailliert beschrieben und in den Planbeilagen dargestellt. Die Realisierung ist grundsätzlich am Tag vorgesehen, jedoch können, um die Aufrechterhaltung des Flugbetriebs zu gewährleisten, punktuelle Arbeiten und Bautransporte in der Nacht sowie an Sonntagen nicht ausgeschlossen werden. Der Baubeginn ist für den 21. März 2023, die Inbetriebnahme des EPW-D sowie des Elektrogebäudes für den 1. März 2024 vorgesehen. Ab Juni 2024 soll der Rückbau der Rohrleitungen und Maschinenteknik im EPW-C2 begonnen und im Juli 2024 das gesamte Projekt abgeschlossen werden.

1.3 *Standort*

Das Projekt wird realisiert auf dem Areal des Tanklagers im Zwüschetich an der Flughofstrasse auf den Parzellen-Nrn. 4715, 5516, 5517 und 3805 der Gemeinde Rümlang.

1.4 *Eigentumsverhältnisse*

Laut Gesuch ist einerseits die «Tankanlage Rümlang AG» (TAR) Grundeigentümerin auf dem Areal, andererseits ist Herr Rudolph Frei der Grundeigentümer der Parzelle 3805. Es besteht gemäss dem Gesuch ausserdem ein Baurecht der «Unterflurbetankungsanlage Flughafen Zürich AG» (UBAG) auf den Parzellen 4715, 5516 und 5517.

1.5 *Gesuchsunterlagen*

1.5.1 Ursprüngliches Gesuch

Das Gesuch umfasst das übliche Formular mit den entsprechenden Angaben und folgende Beilagen:

- Ersatzneubau Einlagerungspumpwerk (EPW-D) Baugesuchdossier, Juli 2022;
- Ersatzneubau Einlagerungspumpwerk (EPW-D) Pläne, Juli 2022.

1.5.2 Nachgereichte Unterlagen

- Stellungnahme des Eidgenössischen Starkstrominspektorats (ESTI);
- Machbarkeit / Voruntersuchung NISV¹, UBAG – Unterflurbetankungsanlage Flughafen Zürich, vom 19. Januar 2023;
- Korrigendum per E-Mail bezüglich Mittelspannungsleitung, 14. Februar 2023.

1.6 *Koordination von Bau und Betrieb*

Das Bauvorhaben hat keine Auswirkungen auf den eigentlichen Flugbetrieb. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

2. Instruktion

2.1 *Anhörung*

Das BAZL führte als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch. Gemäss Protokoll der VPK²-Sitzung vom 3. September 2020 (VPK 5/20) hat das BAZL für das Vorhaben ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i LFG³ festgelegt und daher das Vorhaben weder publiziert noch öffentlich aufgelegt.

Es wurden keine Einsprachen erhoben.

¹ Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung, SR 814.710

² Verfahrensprüfungskommission der FZAG

³ Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz); SR 748.0

Am 9. August 2022 hörte das BAZL via Amt für Mobilität (AFM) den Kanton Zürich und am 11. August 2022 das Eidgenössische Rohrleitungsinspektorat (ERI) an. Am 20. September 2022 erfolgte die Stellungnahme des Kantons Zürichs, welche ebenfalls an die FZAG gesendet wurde. Die Stellungnahme des ERI erfolgte am 7. Oktober 2022, die Stellungnahme der FZAG zu den Eingaben des Kantons und der Gemeinde Rümlang am 18. Oktober 2022.

Nach Vorliegen der ERI-Stellungnahme hörte das BAZL das Bundesamt für Umwelt (BAFU) am 19. Oktober 2022 an.

Die Anhörung des ESTI erfolgte auf die erste Stellungnahme vom 22. Dezember 2022 des BAFU hin, wonach die Einhaltung der NISV zu prüfen sei. Am 2. Februar 2023 stellte das BAFU dem BAZL seine finale Stellungnahme zu.

Am 3. Februar 2023 gab das BAZL der FZAG im Sinne von Art. 30 VwVG⁴ bis zum 16. Februar 2023 Gelegenheit zu Schlussbemerkungen. Ausser einer Präzisierung zu den Unterlagen am 14. Februar 2023, reichte die FZAG keine weiteren Stellungnahmen ein.

Auf eine luftfahrtspezifische Prüfung nach Art. 9 VIL⁵ konnte verzichtet werden.

Damit war die Instruktion abgeschlossen.

2.2 *Stellungnahmen*

Es liegen folgende Stellungnahmen vor:

- Zonenschutz / Kantonale Kontaktstelle für Luftfahrthindernisse vom 25. August 2022;
- Gemeinde Rümlang vom 6. September 2022;
- Kanton Zürich, Koordination Bau und Umwelt, vom 6. September 2022;
- Kanton Zürich, Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), vom 16. September 2022;
- Kantonspolizei Zürich, Flughafenpolizei-Stabsabteilung, vom 12. September 2022;
- Stadt Zürich, Schutz und Rettung (SRZ), vom 10. August 2022;
- Eidgenössisches Rohrleitungsinspektorat (ERI) vom 7. Oktober 2022;
- FZAG vom 18. Oktober 2022;
- Bundesamt für Umwelt (BAFU) vom 22. Dezember 2022;
- BAFU vom 2. Februar 2023;
- FZAG vom 14. Februar 2023; Präzisierung.

⁴ Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz); SR 172.021

⁵ Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 748.131.1

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 *Zuständigkeit*

Das Tanklager dient dem Betrieb des Flughafens und gilt nach Art. 2 lit. e. VIL als Flugplatzanlage, die nur mit einer bundesrechtlichen Plangenehmigung erstellt oder geändert werden darf; auch der Rückbau von Bauten und Anlagen ist genehmigungspflichtig. Nach Art. 37 Abs. 1 und 2 LFG ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 *Verfahren*

Das Vorhaben ist örtlich und bezüglich der Auswirkungen auf die Umwelt begrenzt und verändert das äussere Erscheinungsbild des Flughafens nicht wesentlich. Betroffene schutzwürdige Interessen sind eventuell beim Eigentümer der Parzelle-Nr. 3805 gegeben. Dieser bestätigt die Gesuchsunterlagen eingesehen zu haben und mit dem Vorhaben einverstanden zu sein. Somit war ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i LFG i.v.m. Art. 27a^{bis} Abs. 1 lit. b. VIL ohne Publikation und öffentlicher Auflage durchzuführen.

Das Plangenehmigungsverfahren ist ein konzentriertes Entscheidungsverfahren im Sinne des RVOG. Die verschiedenen anwendbaren materiellen Vorschriften müssen koordiniert werden, sofern dabei untrennbar miteinander verbundene Rechtsfragen vorkommen, deren verfahrensrechtlich getrennte Behandlung sachlich zu unhaltbaren Ergebnissen führen würde. Im vorliegenden Fall ist insbesondere zu prüfen, ob das beantragte Vorhaben mit den bundesrechtlichen Bestimmungen nach LFG, RLG⁶, EleG⁷, ArG⁸, USG⁹, und GSchG¹⁰ vereinbar ist.

⁶ Bundesgesetz über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe; SR 746.1

⁷ Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (Elektrizitätsgesetz); SR 734.0

⁸ Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz); SR 822.11

⁹ Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz); SR 814.01

¹⁰ Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz); SR 814.20

Das BAZL und das ESTI haben 2015 eine Vereinbarung über die Zuständigkeiten in konzentrierten Plangenehmigungsverfahren nach LFG bzw. EleG abgeschlossen, in der Folgendes festgehalten ist: «In Fällen, bei denen im Zeitpunkt der Plangenehmigung nach LFG noch kein genehmigungsfähiges Elektroprojekt vorliegt, wird verfügt, dass das Elektroprojekt nachlaufend direkt beim ESTI zur Genehmigung einzureichen ist. Die elektrotechnischen Anlagen dürfen erst nach Vorliegen der Plangenehmigung nach Art. 16 ff. EleG erstellt werden.»

Zum Zeitpunkt der Genehmigung liegt der diesbezügliche Entscheid des ESTI vor. Die Plangenehmigung kann somit ohne Auflagen des ESTI erteilt werden.

2. Materielles

2.1 *Umfang der Prüfung*

Nach Art. 27d Abs. 1 VIL ist zu prüfen, ob das Projekt die Festlegungen des Sachplans Verkehr, Teil Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen Anforderungen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

Eine Begründung für den Ersatz des EPW-C2 liegt vor (vgl. oben A.1.2). Sie ist nachvollziehbar. Der Bedarf für das Vorhaben wurde von keiner Seite bestritten.

Auf die Anträge der angehörten Fachstellen von Bund, Kanton und der Gemeinde Rümlang ist im Folgenden einzugehen.

2.2 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

2.3 *Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) und Raumplanung*

Beim Projekt handelt es sich um eine Flugplatzanlage auf der Landseite des Flughafens innerhalb des SIL-Perimeters gemäss dem Objektblatt für den Flughafen Zürich vom 11. August 2021. Ihre Standortgebundenheit ist gegeben. Das Vorhaben bewirkt keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen

Schutz- und Nutzungsbestimmungen und steht mit den Festlegungen des SIL sowie den Anforderungen der Raumplanung im Einklang; die sach- und raumplanerischen Voraussetzungen für die Plangenehmigung sind somit erfüllt.

2.4 *Zonenschutz*

Der Zonenschutz hat das Vorhaben geprüft. Er hat keine Einwände und stellt keine Auflagen.

2.5 *Allgemeine Bauauflagen*

Für die Ausführung des Vorhabens gelten folgende generelle Bestimmungen, die als Auflagen in die Verfügung zu übernehmen sind:

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Bau- bzw. Installationsbeginn der entsprechenden Anlageteile von den Fachstellen geprüft werden müssen (z. B. Elektroinstallationen), sind frühzeitig dem Amt für Mobilität, Flughafen / Luftverkehr, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich, per E-Mail an tvf.afm@vd.zh.ch zu senden.

Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden. Der Baubeginn ist dem BAZL via AFM, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin unter www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt zu melden.

Die Fertigstellung und Betriebsfreigabe ist mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin unter www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt zu melden.

Die von den Bauwerken allenfalls betroffenen Pläne (Werkleitungen etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.

Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der Baubewilligung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden. Wechselt während der Ausführung des Vorhabens die Bauherrschaft oder der Projektverfasser, sind die zuständigen Stellen schriftlich zu informieren. Solange dies nicht geschehen ist, liegt die Verantwortung

bei der ursprünglichen Bauherrschaft oder ihrem Vertreter.

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

2.6 *Schwach- und Starkstromanlagen*

Gemäss den nachgereichten Unterlagen wird die bereits bestehende Trafostation im Rahmen des Projektes erweitert. Entgegen den ursprünglichen Unterlagen werden ab der Trafostation jedoch keine Mittelspannungskabel verlegt.

Das ESTI hat mit Schreiben vom 16. September 2022 an das AFM Stellung zum Vorhaben genommen. Bei seiner sicherheitstechnischen Beurteilung stützt sich das ESTI auf das EleG und dessen Ausführungsverordnungen. Das ESTI stellt fest, dass keine plangenehmigungspflichtigen elektrischen Anlagen nach Art. 1Bst. C VPeA¹¹ betroffen sind.

Das ESTI stimmt unter den elektrotechnischen Aspekten dem Projekt ohne Auflagen zu. Die Erwägungen betreffend NISV folgen unter Ziffer B.2.12.1.

2.7 *Rohrleitungen*

Die Treibstoffleitungen auf dem Flughafen Zürich sind Rohrleitungsanlagen, welche unter das Rohrleitungsgesetz fallen und der Hoheit des Bundes unterstellt sind. Gemäss der Vereinbarung zwischen dem BAZL und dem Bundesamt für Energie (BFE) vom 4. August 2008 werden Plangenehmigungsverfahren durch das BAZL durchgeführt. Das BAZL arbeitet mit dem Eidg. Rohrleitungsinspektorat (ERI) als technische Aufsichtsbehörde zusammen. Für den Betrieb der Rohrleitungsanlagen ist hingegen das BFE die zuständige Aufsichtsbehörde.

Das ERI stellt in seiner Stellungnahme vom 7. Oktober 2022 fest, dass gemäss dem Gesuch die Rohrleitungsanlage nicht verändert wird und stimmt dem Projekt ohne Auflagen zu.

2.8 *Anträge der Kantonspolizei*

Die Flughafenpolizei hat gegen das Gesuch der FZAG, abgesehen von folgenden Anträgen, keine Einwendungen vorzubringen:

- [1] Bei aussergewöhnlichen Ereignissen oder Feststellungen im Baubereich (Umzäunung) müsse die FZAG sicherstellen, dass die Einsatzzentrale der Flughafenpolizei unverzüglich informiert wird;
- [2] Wesentliche Änderungen am vorliegenden Projekt seien der Kantonspolizei

¹¹ Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen, SR: 734.25

Zürich auf dem ordentlichen Weg vorzulegen.

Der Antrag 1. erscheint zweckmässig, er wird als Auflage in die vorliegende Verfügung übernommen. Dem Antrag 2. wird mit den allgemeinen Bauauflagen entsprochen.

2.9 Brandschutz und Feuerpolizei

In ihrer Stellungnahme vom 20. September 2022 hält die Gemeinde Rümlang fest, dass sich die konkreten brandschutztechnischen Anforderungen auf Grund der massgeblichen feuerpolizeilichen Vorschriften und Richtlinien der FKS¹² und VKF¹³ ergeben. Unter den Ziffern 3. bis 4. ihrer Stellungnahme stellt sie folgende Anträge:

- [3.1] Für das Bauvorhaben sei eine Qualitätssicherung der QSS 3 gemäss VKF-Brandschutzrichtlinie «Qualitätssicherung im Brandschutz» zu erbringen, dazu sei eine geeignete Projektorganisation aufzubauen. Das Bauvorhaben sei in der Planung und Ausführung durch eine/n QS-Verantwortliche/n Brandschutz (Brandschutzfachmann /-frau) zu begleiten.
- [3.2] Die Zugänglichkeit für die Feuerwehr sei sicherzustellen, sodass eine wirksame Brandbekämpfung vorgenommen werden könne und die Sicherheit der Rettungskräfte gewährleistet sei. Die Massnahmen richteten sich nach den Vorgaben der FKS.
- [3.3] Es seien alle notwendigen Massnahmen zur Verhütung von Bränden und Explosionen während der Bauzeit zu treffen, insbesondere sind Flucht- und Rettungswege freizuhalten, Schutzmassnahmen für die Lagerung und den Umgang mit feuer- und explosionsgefährlichen Stoffen umzusetzen und Kontrollen nach Heissarbeiten durchzuführen. Brennbares Material sei periodisch zu entfernen oder in genügendem Abstand zur Baustelle zu lagern. In jeder Bauphase sei die sofortige Alarmierung der Löschkräfte und die Rettung von Personen sicherzustellen. Die Rufnummer der Feuerwehr sei deutlich sichtbar anzuschlagen und es seien geeignete Löschmittel bereitzustellen.
- [3.4] Die als Kompensationsmassnahme zu erstellende Schirmmauer solle die ganze Ex-Zone zum Tank 61 abdecken. Die Schirmmauer müsse um die entsprechende Gebäudekante, mindestens in der Höhe vom Tank 61 gezogen werden. Die Brandschutzplanergänzungen seien vor Baufreigabe der Feuerpolizei zur Kontrolle einzureichen.
- [3.5] Im Brandschutzkonzept sei im Gebäude EWP-D eine mechanische Lüftung mit 8-fachem Luftwechsel vorgesehen. Gemäss Brandschutzrichtlinie «26-15 Gefährliche Stoffe» Art. 5.4, Abs. 3 sei ein 10-facher Luftwechsel vorgeschrieben. Das Brandschutzkonzept sei entsprechend und vor der Baufreigabe der Feuerpolizei zur Kontrolle einzureichen.
- [3.6] Der Nachweis des Bassin-Volumens sei nur sehr knapp erfüllt (Störbericht der Firma Neosys AG). Es sei eine Überprüfung dieser Situation durch den QS-

¹² Richtlinie für Feuerwehrezufahrten, Bewegungs- und Stellflächen

¹³ Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen

- Verantwortlichen Brandschutz durchzuführen. Vor der Baufreigabe sei der Prüfbericht der Feuerpolizei zur Kontrolle einzureichen
- [3.11] Die Sprinkleranlage sei gemäss VKF-Brandschutzrichtlinie «Sprinkleranlage» der Weisung 20-08 «Sprinkleranlagen» der Gebäudeversicherung Kanton Zürich sowie dem verwendeten Stand der Technik zu erstellen. Projektunterlagen seien rechtzeitig vor Installationsbeginn der Abteilung «Technische Brandschutzanlagen» der Gebäudeversicherung Kanton Zürich (GVZ), zur Genehmigung einzureichen.
 - [3.12] Die Brandmeldeanlage sei gemäss VKF-Brandschutzrichtlinie «Brandmeldeanlagen» der GVZ sowie dem Stand der Technik zu erstellen. Projektunterlagen seien rechtzeitig vor Installationsbeginn der Abteilung «Technische Brandschutzanlagen» der Gebäudeversicherung Kanton Zürich, zur Genehmigung einzureichen.
 - [3.13] Die Anlagen seien gegen Blitzschlag zu schützen. Das Blitzschutzsystem sei gemäss der Blitzschutzklasse I zu erstellen. Für die technische Ausführung des Blitzschutzsystems gelten die Leitsätze der Blitzschutzsysteme (SN SEV 4022).
 - [3.14] Vor der Eindeckung der Erdungen bzw. vor dem Einbetonieren von Fundamentern sei das Blitzschutzsystem durch den Blitzschutzaufseher auf ihre fachgerechte Ausführung zu überprüfen oder in Absprache mit diesem mit Bildmaterial zu dokumentieren. Der Anlagehersteller habe dem Blitzschutzaufseher das fertig erstellte Blitzschutzsystem schriftlich zur Abnahme zu melden.
 - [3.15] Die Fertigstellung des Bauvorhabens sowie die vorgängig durchgeführte Überprüfung und Einhaltung der Massnahmen sei der Feuerpolizei Rümlang mittels Einreichung der vom QS-Verantwortlichen Brandschutz unterzeichneten Übereinstimmungserklärung Brandschutz zu bestätigen.
 - [4.1] Vor Inbetriebnahme des Einlagerungspumpwerks seien zuhanden der Feuerwehr Rümlang aktualisierte Brandschutz- und Feuerwehrpläne in 2-facher Ausführung auszuhändigen. Vor dem definitiven Druck seien die Pläne mit dem Feuerwehrkommando abzusprechen.
 - [4.2] Allfällig angepasste Einsatz- und Interventionskonzepte seien vor aktiver Übernahme mit der Feuerwehr Rümlang abzusprechen, damit das Personal nach Bedarf entsprechend geschult werden könne.

Neben diesen Anträgen verweist die Gemeinde Rümlang in den Anmerkungen 3.7 bis 3.10. auf allgemeine Brandschutzrichtlinien.

Die FZAG nimmt in ihrer Stellungnahme vom 18. Oktober 2022 zu zwei Anträgen bezüglich des Brandschutzes der Gemeinde Rümlang wie folgt näher Stellung:

- ad [3.4] Aus dem Objektplan BE-210. 15. 02 sowie dem Brandschutzplan BE-214. 08 07-00 gehe klar hervor, dass die Schirmmauer höher gebaut werde als der Tank 61. Der Antrag 3.4 sei daher als erfüllt abzuschreiben.
- ad [3.5] Die überarbeitete Fassung des unterschriebenen Brandschutzkonzeptes sehe bereits einen 10-fachen Luftwechsel vor. Der Antrag 3.5 der Gemeinde

Rümlang sei somit als erfüllt abzuweisen.

Zu den übrigen Anträgen verweist die FZAG auf das Brandschutzkonzept, welches im Baugesuchsdossier enthalten ist.

Das UVEK stellt fest, dass mit dem vorliegenden Brandschutzkonzept die Anträge 3.1 bis 4.2 der Gemeinde Rümlang erfüllt sind.

2.10 Arbeitnehmerschutz und Arbeitsbedingungen

Bei seiner Beurteilung stützt sich das AWA auf Art. 6 des ArG, die ArGV 3¹⁴, Art. 82 UVG¹⁵ und die VUV¹⁶ und hält fest, dass das Projekt unter Einhaltung der genannten Auflagen zur Genehmigung empfohlen werden kann.

Das AWA stellt unter Ziffer 13 seiner Stellungnahme im Interesse des Arbeitnehmerschutzes folgende Anträge:

- [13.1] Die UBAG habe den Arbeitnehmenden überall dort, wo konkret gegebene Gefahren bestehen, die weder durch technische noch durch organisatorische Massnahmen behoben werden können, alle nötigen persönlichen Schutzausrüstungen (PSA) zur Verfügung zu stellen und die Benutzung und Instandhaltung der PSA zu überwachen. Zur Verfügung stellen bedeute: «Abgabe und Bezahlung der PSA durch den Arbeitgeber».
- [13.2] Die Hinweise zum sicheren Arbeiten in Schächten, Gruben und Kanälen gemäss Suva-Merkblatt 44062 seien zu beachten.

Die Auflagen des AWA werden von der FZAG nicht bestritten. Sie werden vom UVEK als rechtskonform erachtet und sind umzusetzen bzw. einzuhalten; die entsprechenden Auflagen werden verfügt.

2.11 Umwelt-, Natur- und Heimatschutz

Die Umweltauswirkungen des Projekts sind im Dossier «Ersatzneubau Einlagerungspumpwerk (EPW-D) Baugesuchsdossier, Juli 2022» im Kapitel 4 beschrieben. Für die Ausführung sind zudem die «Umweltschutzbestimmungen für Bauprojekte» der FZAG, Stand September 2017, massgebend, denen die einschlägigen Gesetzesbestimmungen zu Grunde liegen, und die jeweils Teil der Submissionsanforderungen und der Werkverträge mit den Bauunternehmen sind; sie gelten am Flughafen Zürich grundsätzlich als Umweltstandard für Bauvorhaben. Zusammen mit dem GEP¹⁷ des Flughafens und dem GEK¹⁸ für Bauabfälle stellten sie eine fundierte Ba-

¹⁴ Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (Gesundheitsschutz); SR 822.113

¹⁵ Bundesgesetz über die Unfallversicherung; SR 832.20

¹⁶ Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (Verordnung über die Unfallverhütung); SR 832.30

¹⁷ Genereller Entwässerungsplan

¹⁸ Generelles Entsorgungskonzept der FZAG

sis für die umweltgerechte Realisierung von Bauvorhaben dar.

Das BAFU stellt fest, dass der technische Bericht darlegt, welche Auswirkungen das Vorhaben auf die Umwelt haben wird. Die im Plandossier enthaltenen Umweltschutzmassnahmen seien umzusetzen.

Der Antrag des BAFU wird von der FZAG nicht bestritten. Er erscheint dem UVEK zweck- und verhältnismässig und ist umzusetzen.

2.11.1 Nichtionisierende Strahlung

In der Stellungnahme vom 22. Dezember 2022 stellt das BAFU fest, dass im Rahmen des vorliegenden Projekts ein neuer Transformator erstellt, respektive die bestehende Anlage erweitert werden soll. Die Trafostation unterliege der NISV. Für den Projektbeschrieb siehe A.1.2.

a) BAFU

Das BAFU hält in der Stellungnahme vom 22. Dezember 2022 fest, dass davon ausgehend, dass sich innerhalb der Umzäunung des Areals nur betriebseigenes Personal aufhalte, die NISV dort nicht anwendbar sei. Hingegen sei die Aussenwand der Trafostation frei zugänglich. Damit sei die Einhaltung des Immissionsgrenzwertes (IGW) von 100 μ T für die Trafostation nicht ohne Weiteres gegeben und müsse anhand eines anlagespezifischen Standortdatenblatts nachgewiesen werden (Art. 11 NISV).

Die FZAG reichte mit der Stellungnahme vom 19. Januar 2023 den Bericht «Machbarkeit / Voruntersuchung NISV» ein. Gemäss diesem Bericht kann die NISV unter den z.Z. vorliegenden Annahmen als eingehalten betrachtet werden.

In einer zweiten Stellungnahme des BAFU vom 2. Februar 2023 sieht es den Nachweis der Einhaltung der IGW anhand eines Standortdatenblattes als nicht erbracht an. Gemäss Abklärungen des BAFU soll das geforderte Standortdatenblatt im Rahmen des – zwischen dem ESTI und dem BAZL vereinbarten nachgelagerten Plangenehmigungsverfahren – nachgereicht werden.

Das BAFU überlässt es dem BAZL als verfahrensleitende Behörde zu entscheiden, ob für den koordinierten Entscheid über das Plangenehmigungsverfahren für das Tanklager Rümlang sämtliche Nebenbewilligungen vorhanden sein müssen, oder ob insbesondere die Plangenehmigung für die elektrischen Anlagen auch im nachgelagerten Verfahren erteilt werden können. Aus Sicht des Schutzes vor NIS sei sicherzustellen, dass mit der Plangenehmigung keine Sachzwänge geschaffen werden, welche die Einhaltung der Grenzwerte der NISV verunmöglichen.

Weiter hält das BAFU unter «Ad Antrag [2]» fest, dass der Bericht «Machbarkeit / Voruntersuchung NISV» bezüglich der Trafostation genügend plausibel darlege, dass diese NISV-konform realisiert werden könne auch wenn der konkrete Nachweis in Form eines Standortdatenblatts fehle.

Das BAFU nimmt ausserdem Stellung zu den Anforderungen des Baus einer Mittelspannungsleitung. Gemäss den nachgereichten Unterlagen der FZAG vom 14. Februar 2023 wird keine Mittelspannungsleitung ab der Trafostation gebaut. Die Ausführungen dazu sind somit hinfällig.

Als Fazit hält das BAFU fest, dass die Anträge seiner Stellungnahme vom 22. Dezember 2022 als erledigt angesehen werden, sollte das BAZL zum Schluss kommen, dass die Plangenehmigung für den Ersatz des Einlagerungspumpwerks auch ohne Vorliegen sämtlicher Nebenbewilligungen erteilt werden kann. Für diesen Fall beantragt das BAFU ersatzweise sinngemäss folgende Auflage:

In den nachgelagerten Plangenehmigungsverfahren für die Trafostation an der nordöstlichen Ecke des Areals hat die UBAG dem ESTI ein Standortdatenblatt einzureichen. Dieses Standortdatenblatt muss nachvollziehbar nachweisen, dass die Grenzwerte der NISV eingehalten werden, insbesondere der IGW für die magnetische Flussdichte von 100 μT im Betriebszustand BMax an allen Orten des kurzfristigen Aufenthaltes (OKA). Sollte dies nicht der Fall sein, halte das BAFU an den Anträgen [2] und [3] fest. Die entsprechenden Unterlagen seien diesfalls vor Erteilung der Plangenehmigung einzureichen.

b) UVEK

Das UVEK stellt fest, dass bei der Trafostation der Bericht «Machbarkeit / Voruntersuchung NISV» genügend plausibel darlegt, dass diese NISV-konform realisiert werden kann. Die Plangenehmigung kann darauf gestützt erteilt werden. Eine Überschreitung des IGW von 100 μT ist jedoch nicht ausgeschlossen. Entsprechend hat die UBAG dem ESTI das spezifische Standortdatenblatt im nachgelagerten Verfahren einzureichen.

2.11.2 Altlasten und Bauabfälle

Gemäss dem technischen Bericht sind im Projektperimeter keine belasteten Standorte vorhanden und es sind auch keine Ereignisse dokumentiert, welche einen entsprechenden Verdacht begründen würden.

Die KOBU hat unter diesem Aspekt nichts gegen das Projekt einzuwenden und stellt dazu keine Anträge.

Das UVEK hält zu Altlasten und Bauabfällen Folgendes fest:

Wird beim Bau auf verschmutztes Material gestossen, ist dieses unter Berücksichtigung der Vorgaben des GEK zu entsorgen. Gleiches gilt für verschmutzte Bauabfälle.

2.11.3 Betrieblicher Umweltschutz und Störfallvorsorge

a) Dach und Platzentwässerung

Die KOBU hat das Vorhaben geprüft und hält fest, dass aufgrund des undurchlässigen Untergrundes und der vollständig versiegelten Platzflächen das Dachwasser nicht versickert. Sämtliches Dachwasser werde dem internen Regenwassersystem zugeführt. Beim Eingang zum EPW-D werde eine Entwässerungsrinne gebaut, welche verhindere, dass Regenwasser in das Pumpwerk fliesst. Die Bodenplatte des EPW-D werde über Pumpenschächte an das Ölwassersystem angeschlossen.

Das Projekt bezüglich Entwässerung könne bewilligt werden unter Berücksichtigung der in den Unterlagen genannten Massnahmen und des folgenden Antrags:

- [5] Das in die Regenwasserkanalisation, und damit in das öffentliche Gewässer einzuleitende Abwasser der Dach- und Strassenentwässerung sowie aus dem Ölwassersystem, müsse in seiner Beschaffenheit den Anforderungen GSchV¹⁹ jederzeit vollumfänglich entsprechen.

Die Gemeinde Rümlang stellt diverse Anträge bezüglich der Entwässerung ohne sie zu begründen. Massgeblich für die Entwässerung sind die Anträge der KOBU.

Das BAFU unterstützt in seiner Stellungnahme vom 22. Dezember 2022 den kantonalen Antrag Ziffer 5 der KOBU. Der Antrag der KOBU sei zu berücksichtigen.

Die Anträge der KOBU werden von der FZAG nicht bestritten. Sie erscheinen dem UVEK zweck- und verhältnismässig und sind umzusetzen.

b) Rohrleitungen, Pumpen, Tankanlagen

Gestützt auf den Sachverhalt zu den Rohrleitungen, Pumpen und Tankanlagen in seiner Stellungnahme vom 22. Dezember 2022, stellt die KOBU unter Ziffer 6 folgenden Antrag:

Der erdverlegte Teil der Rohrleitung durch die Bassinmauer C und D sei doppelwandig und gegenüber der Bassinmauer dicht und beständig zu erstellen. Auf der tiefer-

¹⁹ Gewässerschutzverordnung, SR: 814.201

liegenden Seite müsse das Kerosin im Falle einer Lecklage rückstaulos in ein Bassin fließen können.

Die Anträge der KOBU werden von der FZAG nicht bestritten. Sie erscheinen dem UVEK zweck- und verhältnismässig und sind umzusetzen.

c) Störfallvorsorge

Laut KOBU falle der Betrieb in den Geltungsbereich der Störfallverordnung (StFV). Aus Sicht der StFV seien gegen das vorliegende Bauvorhaben keine Einwände vorzubringen. Die Szenarienbewertungen zeigten, dass sich durch das Vorhaben keine grundsätzlich neue Situation betreffend der Störfallrisiken bzw. der massgeblichen Störfälle ergebe. Die möglichen Schadensausmasse veränderten sich nicht, das Vorhaben führe lediglich zu zusätzlichen Ereignispfaden. Der Einsatzplan zu Händen der Feuerwehr soll auf den Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Umbaus aktualisiert werden. Die Baugesuchsunterlagen würden als Ergänzung zum Kurzbericht gemäss Art. 8a StFV anerkannt.

Die KOBU stellt unter den Ziffern 7. bis 10. zur Störfallvorsorge folgende Anträge:

- [7] Im Falle einer Leckage muss das Einlagerungspumpwerk gestoppt werden.
- [8] Die Pumpenschächte für das Abwasser im Einlagerungspumpwerk dürfen nicht automatisch anlaufen.
- [9] Der Betrieb wird verpflichtet, auf den Zeitpunkt der Inbetriebnahme den Einsatzplan zu erstellen bzw. zu aktualisieren und je ein Exemplar der Orts- und Stützpunktfeuerwehr sowie der AWEL, Tankanlagen und Transportgewerbe zu senden.
- [10] Das bestehende Löschwasserrückhaltekonzept ist an die neuen Verhältnisse anzupassen und in den Einsatzplan zu integrieren.
- [11] Beim Rückbau des EPW-C2 ist dafür zu sorgen, dass vor dem Abbruch alle ölbehafteten Teile (Rohre, Pumpen, Filtergehäuse etc.) ölfrei sind.

Die FZAG nimmt dazu am 18. Oktober 2022 folgendermassen Stellung:

Da das Pumpwerkgebäude nicht wasserdicht sei, sei Meteorwasser auf dem Boden zu erwarten. Um die Sicherheit der Anlage zu gewährleisten und damit die Sicherstellung der Kerosinversorgung des Flughafens, müsse der Bereich automatisch entwässert werden. Der Entwässerungssumpf im EPW-D werde überwacht. Eine automatische Messung detektiere allfälliges Kerosin im Pumpensumpf und stelle die Pumpe ab. Die Entwässerung sei zusätzlich an den Öl-Abscheider angeschlossen,

so dass das Abwasser erst nach dieser Reinigungsstufe ins WAR²⁰-System gelange. Das AWEL bezwecke ihres Erachtens mit Antrag 8 sicherzustellen, dass kein Kerosin oder Öl ins WAR-System gelange. Mit der geplanten Überwachungsanlage der automatischen Entwässerung werde dieser Zweck ebenfalls erreicht, ohne auf das automatische Anlaufen der Pumpen verzichten zu müssen und damit die Versorgungssicherheit des Flughafens zu gefährden.

Die FZAG beantragt daher, den Antrag 8 aus Gründen der Verhältnismässigkeit abzuweisen.

Weiter äussert sich die FZAG in Bezug auf Antrag 10 der KOBU folgendermassen:

Der Ersatz des Einlagerungspumpwerks habe keine Auswirkungen auf das bestehende Löschwasserkonzept. Die Kapazität und das Betriebskonzept der Anlage blieben unverändert. Die KOBU begründe denn auch nicht, inwiefern sie von neuen Verhältnissen ausgehe. Da das bestehende Löschwasserrückhaltekonzept für die neue Ersatzanlage unverändert weiter gelte, sei der Antrag 10 der KOBU als gegenstandslos abzuweisen.

In seiner Stellungnahme vom 22. Dezember 2022 teilt das BAFU die Beurteilung der kantonalen Störfallvorsorge (Anträge 5 bis 11 in der kantonalen Stellungnahme). Die Anträge 8 und 10 könnten als erfüllt angesehen und abgeschrieben werden, da die FZAG in ihrer Stellungnahme dargelegt habe, dass diese Anliegen bereits ausreichend berücksichtigt sind. Gemäss Rücksprache sei die kantonale Störfallfachstelle mit diesen Begründungen einverstanden.

Das UVEK folgt der Stellungnahme des BAFU und kommt zum Schluss, dass die Anträge 8 und 10 als erfüllt angesehen und damit abgeschrieben werden können. Im Übrigen werden die Anträge der KOBU von der FZAG nicht bestritten. Sie erscheinen dem UVEK zweck- und verhältnismässig und sind umzusetzen.

2.11.4 Luftreinhaltung auf der Baustelle, Baulärm und Bautransporte

a) Baulärm und Bautransporte

Die BLR²¹ konkretisiert die Anforderungen bezüglich des Lärmschutzes (Baulärm und Bautransporte) gemäss LSV²². Die Entscheidbehörde hat die jeweiligen Massnahmenstufen in ihren Verfügungen festzulegen.

Laut dem technischen Bericht finden die Bauarbeiten grundsätzlich tagsüber an

²⁰ Brunn-, Grund- und Quell- und Sickerwasser, Kühlwasser aus Durchlaufsystemen und nicht verschmutztes Regenwasser.

²¹ Baulärmrichtlinie des BAFU (2006), Stand 2011

²² Lärmschutz-Verordnung; SR 814.41

Werktagen statt, wofür Massnahmenstufe A gelte. Der Abstand der Baustelle zu den nächstgelegenen Räumen mit lärmempfindlicher Nutzung sei grösser als 300 m und die Dauer der lärmigen Bauphase und lärmintensiven Bauarbeiten sei nicht länger als eine Woche. Gemäss Baulärm-Richtlinie seien daher keine Schutzmassnahmen erforderlich und die üblichen Vorsorgemassnahmen kämen zur Anwendung. Punktuelle Arbeiten in der Nacht sowie an Sonntagen könnten nicht ausgeschlossen werden. Für diese Arbeiten gelte die Massnahmenstufe C. Die Nachtarbeiten seien notwendig um die Aufrechterhaltung des Flugbetriebs gewährleisten zu können, was von nationalem Interesse sei. Gemäss Baulärm-Richtlinie seien grundsätzlich keine Schutzmassnahmen erforderlich.

Die Bautransporte fänden via LKW in der Regel tagsüber statt, in Ausnahmefällen für bestimmte Bauarbeiten während der Nacht. Die Anzahl der Bautransporte würde die Vorgaben der Baulärm-Richtlinie «Tab. 5 > Schnelltest» nicht überschreiten.

Während der Betriebsphase seien keine Lärmemissionen zu erwarten und daher keine Massnahmen notwendig.

Es wurden von Seiten der Behörden keine Anträge bezüglich des Lärms gestellt.

Das UVEK kommt zum Schluss, dass die üblichen Vorsorgemassnahmen gemäss Vorsorgeprinzip Art. 11 Abs. 2 USG und Kap. 1.4 Baulärm-Richtlinie zur Anwendung kommen. Diese werden von der FZAG nicht bestritten. Sie sind einzuhalten.

b) Luftreinhaltung auf der Baustelle

Die Richtlinie zur Luftreinhaltung auf Baustellen (Baurichtlinie Luft) konkretisiert die allgemein gehaltene Vorschrift in Anhang 2, Ziffer 88 der Luftreinhalte-Verordnung LRV²³. Die Entscheidbehörde hat die jeweiligen Massnahmenstufen in ihren Verfügungen festzulegen.

Gemäss den technischen Unterlagen handelt es sich gemäss den Kriterien der Richtlinie (Kap. 4.2) vorliegend um eine kleine, in der Agglomeration liegende Baustelle. Das Bauvorhaben könne daher der Massnahmenstufe A zugeordnet werden. Es kommen die Basismassnahmen der «guten Baustellenpraxis» zur Anwendung.

Es wurden von Seiten der Behörden keine Anträge bezüglich der Luftreinhaltung gestellt.

Das UVEK kommt zum Schluss, dass die Vorsorgemassnahmen gemäss den technischen Unterlagen ausreichend sind. Diese werden von der FZAG nicht bestritten. Sie sind einzuhalten.

²³ Luftreinhalte-Verordnung; SR 814.318.142.1

2.11.5 Bodenschutz

Die KOBU stellt in der kantonalen Stellungnahme vom 20. September 2022 folgenden Antrag: «Es müssen Böden mit gleicher Fruchtbarkeit wie vor der baulichen Beanspruchung wiederhergestellt werden.»

Gemäss Stellungnahme der FZAG sei dieser Antrag als gegenstandlos abzuweisen.

Das UVEK stellt fest, dass es im ganzen Bauperimeter keine unversiegelten Böden gibt. Der Umweltbereich Boden wird somit weder in der Bau- noch in der Betriebsphase tangiert. Der Antrag der KOBU wird daher abgewiesen.

2.12 Fazit

Das Gesuch für den Bau des Projektes gemäss dem Gesuch erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und kann unter Einhaltung der beschriebenen Auflagen genehmigt werden. Entgegenstehende Anträge werden im Sinn der Erwägungen abgewiesen.

2.13 Vollzug

Das UVEK hat mit dem Kanton Zürich im März 2015 eine Vereinbarung betreffend die Übertragung des Vollzugs für umweltrechtliche und baupolizeiliche Kontrollen auf Baustellen für Infrastrukturanlagen der Zivilluftfahrt im Kanton Zürich abgeschlossen. Gestützt auf diese Vereinbarung lässt es die Einhaltung der verfügbaren umweltrechtlichen und baupolizeilichen Auflagen durch die Fachstellen des Kantons und der Gemeinden überwachen.

Vorbehalten bleiben Vollzugs- und Kontrollaufgaben, die durch andere Bundesstellen oder in deren Auftrag (z. B. ERI oder ESTI etc.) wahrgenommen werden.

3. Gebühren

Gemäss dem für Plangenehmigungsverfahren nach LFG geltenden Konzentrationsprinzip hat die Leitbehörde sämtliche anfallenden Gebühren in der Plangenehmigungsverfügung festzulegen. So kann sie unter Berücksichtigung des Äquivalenzprinzips prüfen, ob alle Gebühren in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung und Komplexität des Gesuchs stehen.

3.1 Bund

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der GebV-BAZL²⁴, insbe-

²⁴ Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt; SR 748.112.11

sondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 Bst. d. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben; diese umfasst auch allfällige Gebühren anderer Bundesstellen (z. B. BAFU, ARE etc.).

3.2 *Kanton und Gemeinde*

In Plangenehmigungsverfahren nach LFG hört die Leitbehörde (BAZL) den Kanton und dieser nebst seinen Fachstellen auch die betroffenen Gemeinden an. Die Gemeinden prüfen insbesondere Fachbereiche, die sonst von keiner kantonalen Stelle geprüft werden (z. B. feuerpolizeiliche Belange etc.). Mit den Stellungnahmen ihrer Fachstellen wirken somit der Kanton und – in geringerem Ausmass – die Gemeinden massgeblich am bundesrechtlichen Verfahren mit, obwohl ihnen keine Entscheidungsbefugnisse zustehen.

Daher geht das UVEK davon aus, dass nebst dem Kanton auch die Gemeinden befugt sind, ihre Aufwendungen für die Abgabe von (behördlichen) Stellungnahmen im Rahmen solcher Verfahren zur Weiterverrechnung in der Plangenehmigungsverfügung zu Lasten des Gesuchstellers in Rechnung zu stellen.

Der Kanton Zürich weist gestützt auf die GebV UR²⁵ für die Bearbeitung des Gesuchs folgende Gebühren aus:

– KOBU Staatsgebühr ALN Bodenschutz	Fr. 199.80
– KOBU Staatsgebühr AWEL BUS, Störfallvorsorge	Fr. 532.80
– KOBU Staats- und Ausfertigungsgebühr	<u>Fr. 253.20</u>
Total:	Fr. 985.80

Die Gemeinde Rümlang weist für die Prüfung des Gesuchs folgende Gebühren aus:

– Schlussabnahme (inkl. Zwischenkontrollen):	
50% der Bewilligungsgebühr	Fr. 1300.00
– Baubewilligungsgebühr Total	<u>Fr. 2600.00</u>
– Kontrollgebühren für den Leitungsbau, Abnahmen, Einmessungsarbeiten, Nachführung Leitkataster usw. (Teilzahlung)	Fr. 2000.00
– Total vor Baubeginn	<u>Fr. 3300.00</u>

Die Gemeinde Rümlang weist eine Kontrollgebühr für den Leitungsbau, Abnahmen etc. aus. Gemäss den Anträgen 2.1 und 2.2 der Stellungnahme der Gemeinde Rümlang, eingegangen beim AMV am 8 September 2022, soll eine Wasseranschlussgebühr in der Höhe von 1% des von der Gebäudeversicherung geschätzten Mehrwerts (Pauschalbetrag) erhoben werden.

In der Stellungnahme vom 18. Oktober 2022 beantragt die FZAG diese Gebühren

²⁵ Kantonale Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts; LS 710.2

abzuweisen, da die Neubauten keinen Anschluss an die Wasserversorgung hätten. Die Neubauten hätten ebenfalls keinen Anschluss an die Kanalisation, weshalb auch für die Erhebung von Kanalisationsanschlussgebühren die rechtliche Grundlage fehlerhaft ist.

Gemäss Baugesuch ist für das Projekt kein neuer Leitungsanschluss vorgesehen. Im Gebührenpunkt «Kontrollgebühren für den Leitungsbau, Abnahmen, Einmessungsarbeiten, Nachführung Leitkataster usw.» wird scheinbar eine Gebühr für Leistungen erhoben, welche nicht erbracht wurden. Mindestens geht aus diesem Gebührenpunkt nicht klar hervor, wofür die Gebühren im Einzelnen erhoben werden.

Aus der Gebührenaufstellung der Gemeinde Rümlang geht ausserdem nicht hervor, ob die Gebühren nach Aufwand erhoben wurden. Die Gemeinde Rümlang stützt sich bei der Berechnung scheinbar auf Art. 20 Abs. 1 lit. a ihrer Gebührenverordnung. Die dortige Bemessungsmethode führt zu einem Pauschalbetrag.

Gebühren im bundesrechtlichen Plangenehmigungsverfahren sind zulässig, sofern sie nach Aufwand berechnet sind.

Das UVEK stellt fest, dass der Gebührenpunkt «Kontrollgebühren für den Leitungsbau, Abnahmen, Einmessungsarbeiten, Nachführung Leitkataster usw. (Teilzahlung)» in der Abrechnung der Gemeinde Rümlang nicht rechtsgenügend begründet ist. Die Erhebung dieser Gebühr wird abgewiesen.

Die «Baubewilligungsgebühr» wird in dieser Höhe genehmigt. Das UVEK weist darauf hin, dass die Berechnung der Gebühren grundsätzlich nach Aufwand vorzunehmen und auszuweisen ist.

Die geltend gemachten Gebühren der KOBU für den Aufwand der kantonalen Fachstellen geben zu keinen Bemerkungen Anlass und werden in dieser Höhe genehmigt. Die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt nach Zustellung der Plangenehmigung direkt durch die KOBU bzw. die Gemeinde Rümlang.

Die Fachbehörden von Bund und Kanton, die im vorliegenden Fall noch weitere Unterlagen zu prüfen haben, sind befugt, ihren Aufwand dafür gestützt auf die jeweiligen Gebührenordnungen der FZAG in Rechnung zu stellen.

Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Unterschriftsberechtigung

Nach Art. 49 RVOG kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf

bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 3. Januar 2023 hat der Departementsvorsteher die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG in seinem Namen zu unterzeichnen.

5. Eröffnung und Bekanntmachung

Diese Verfügung wird der FZAG eröffnet.

Dem ERI, dem ESTI, dem BAFU und dem Kanton Zürich (via AFV) wird die vorliegende Verfügung zur Kenntnis zugestellt. Vereinbarungsgemäss bedient das AFV die von ihm angehörten Fachstellen und die Gemeinden mit Kopien.

C. Verfügung

1. Gegenstand

Das Vorhaben der FZAG und der UBAG betreffend dem Neubau des EPW-D, des Elektrogebäudes, der Erweiterung der Trafostation sowie zugehörigen Elektroinstallationen und dem Rückbau des EPB-C2 wird wie folgt genehmigt:

1.1 Standort

Areal des Tanklagers im Zwüschteich an der Flughafenstrasse auf den Parzellen-Nrn. 4715, 5516, 5517 und 3805 der Gemeinde Rümlang.

1.2 Massgebende Unterlagen

Plangenehmigungsgesuch der FZAG vom 8. August 2022 (Eingang beim BAZL) mit:

- Formular Plangenehmigungsgesuch;
- Technischer Bericht AFRY Schweiz AG, Herostrasse 12, 8048 Zürich, 5 Juli 2022;
- Plan-Nr. 19122 Situation 20-05-001 J-14 TAR, Ersatz Einlagerungspumpwerk, V1.0, 1:10000, FZAG;
- Plan-Nr. BE 210.02 05, Situation Werkleitungen, V1.0, 1:2000, AFRY;
- Plan-Nr. BE 210.02 06, Situation Oberflächen, V0.0, 1:2000, AFRY;
- Plan-Nr. BE 210.02 07, Baustelleninstallationsplan, V0.0, 1:250, AFRY;
- Situation Grundbuch-Katasterplan, V1.0, 1:500, Gossweiler Ingenieure;
- BE 210.02 08, Grundbuch Katasterplan mit Projekt, V1.0, 1:500, AFRY;
- BE 210.15 01, Grundrisse EPW-D, V0.0. 1:100, AFRY;
- BE 210.15 02, Schnitte 1-2 EPW-D, V0.0 1:100, AFRY;
- BE 210.02 03, Grundriss 7 Schnitte Elektrogebäude, V0.0, 1:100, AFRY;
- BE 214.08 04, Ex-Zonenplan Grundriss Einlagerungspumpwerk D, V0.2, 1:200, BDS;
- BE 214.08 06, Ex-Zonenplan Grundriss Einlagerungspumpwerk D, V0.1, 1:200, BDS;
- BE 214.08 05, Brandschutzplan Grundriss Einlagerungspumpwerk D, V0.2, 1:200, BDS;
- BE 214.08 07, Brandschutzplan Schnitte Einlagerungspumpwerk D V0.1, 1:200, BDS;
- Stellungnahme Eidg. Starkstrominspektorat, Planvorlagen vom 16. September 2022;
- Stellungnahme Zonenschutz / Kantonale Kontaktstelle Luftfahrthindernisse vom 25. August 2022;
- Gemeindeverwaltung Rümlang, Hochbau und Planung, vom 6. September 2022
- Kanton Zürich Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Wirtschaft und Arbeit, Arbeits-

- bedingungen, vom 16. September 2022;
- Kantonspolizei Zürich, Flughafenpolizei, Stabsabteilung – Logistik/Planung, vom 12. September 2022;
 - Stadt Zürich, Schutz und Rettung, Einsatz und Prävention, vom 10. August 2022;
 - Stellungnahme Eidg. Rohrleitungsinspektorat ERI vom 7. Oktober 2022;
 - Stellungnahme Zürich Flughafen AG, vom 18. Oktober 2022;
 - Stellungnahme BAFU vom 22. Dezember 2022;
 - Machbarkeit / Voruntersuchung NISV, Markus Koch, Scherler AG, Rosentalstrasse 12, 8400 Winterthur, Stand 12. Januar 2023 (Eingang beim BAZL: 19. Januar 2023);
 - Stellungnahme BAFU vom 2. Februar 2023;
 - Ergänzung der FZAG per E-Mail zur Stellungnahme des BAFU vom 2. Februar 2023, vom 14. Februar 2023;

2. Bedingungen

- 2.1 Für die Trafostation ist dem ESTI ein spezifisches Standortdatenblatt im nachgelagerten Verfahren einzureichen; die neuen Elemente der Trafostation dürfen erst nach Vorliegen der entsprechenden Genehmigung in Betrieb genommen werden (vgl. Auflage unter Ziffer B.2.11.1.b.).

3. Bewilligungen und Festlegungen

- 3.3 Für die Bauphase gilt bezüglich Luftreinhaltung die Massnahmenstufe A gemäss BauRLL²⁶.
- 3.4 Für die Bautransporte gilt die Massnahmenstufe A gemäss BLR.
- 3.5 Bezüglich dem Baulärm gelten die üblichen Vorsorgemassnahmen gemäss Vorsorgeprinzip Art. 11 Abs. 2 USG und Kap. 1.4 Baulärm-Richtlinie.

4. Auflagen

4.1 Luftfahrtspezifische Auflagen

- 4.1.1 Es werden keine luftfahrtspezifischen Auflagen verfügt.

4.2 Allgemeine Bauauflagen

²⁶ Richtlinie über betriebliche und technische Massnahmen zur Begrenzung der Luftschadstoff-Emissionen von Baustellen (Baurichtlinie Luft)

- 4.2.1 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.
- 4.2.2 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Bau- bzw. Installationsbeginn der entsprechenden Anlageteile von den Fachstellen geprüft werden müssen (z. B. Elektroprojekt) sind frühzeitig dem Amt für Mobilität, Flughafen / Luftverkehr, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich, per E-Mail an tvf.afm@vd.zh.ch zu senden.

- 4.2.3 Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.
- 4.2.4 Der Baubeginn ist dem BAZL via AFM frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt zu melden.
- 4.2.5 Die Abnahme ist frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt zu melden.
- 4.2.6 Die von den Bauwerken allenfalls betroffenen Pläne (Werkleitungen etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.
- 4.2.7 Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der Baubewilligung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden. Wechselt während der Ausführung des Vorhabens die Bauherrschaft oder der Projektverfasser, sind die zuständigen Stellen schriftlich zu informieren. Solange dies nicht geschehen ist, liegt die Verantwortung bei der ursprünglichen Bauherrschaft oder ihrem Vertreter.
- 4.2.8 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

4.3 *Auflagen zu Schwach- und Starkstromanlagen*

Die elektrotechnischen Anlageteile (Trafostation, Zu- und Ableitungen, Energieerzeugungsanlagen) sind in allen Teilen nach der Starkstromverordnung und der LeV²⁷ auszuführen.

²⁷ Verordnung über elektrische Leitungen (Leitungsverordnung), SR: 734.31

4.4 *Auflagen der Kantonspolizei*

- 4.4.1 Bei aussergewöhnlichen Ereignissen oder Feststellungen im Baubereich (Umzäunung) muss die FZAG sicherstellen, dass die Einsatzzentrale der Flughafenpolizei unverzüglich informiert wird.
- 4.4.2 Wesentliche Änderungen am vorliegenden Projekt sind der Kantonspolizei Zürich auf dem ordentlichen Weg vorzulegen.

4.5 *Auflagen zum Brandschutz und feuerpolizeiliche Auflagen*

- 4.5.1 Für das Bauvorhaben ist eine Qualitätssicherung der QSS 3 gemäss VKF-Brandschutzrichtlinie «Qualitätssicherung im Brandschutz» zu erbringen, dazu ist eine geeignete Projektorganisation aufzubauen.
- 4.5.2 Das Bauvorhaben ist in der Planung und Ausführung durch eine/n QS-Verantwortliche/n Brandschutz (Brandschutzfachmann /-frau) zu begleiten. Die Leistungen des oder der QS-Verantwortlichen Brandschutz sind festzulegen und zu erbringen.
- 4.5.3 Vor der Inbetriebnahme ist der Feuerpolizei die vom QS-Verantwortlichen Brandschutz unterzeichnete Übereinstimmungserklärung Brandschutz einzureichen.
- 4.5.4 Sämtliche Massnahmen gemäss dem Brandschutzkonzept in den technischen Unterlagen sind einzuhalten bzw. umzusetzen.

4.6 *Auflagen zum Arbeitnehmerschutz und den Arbeitsbedingungen*

- 4.6.1 Die Auflagen des AWA in den Ziffern 4 bis 13 der Stellungnahme vom 16. September 2022 (Beilage 1) sind einzuhalten.
- 4.6.2 Die einschlägigen SUVA-Vorschriften für Hoch- und Tiefbauarbeiten, insbesondere Aushubsicherungen und Gerüstungen etc., sind zu befolgen.

4.7 *Auflagen zu Umwelt-, Natur- und Heimatschutz*

Die Massnahmen gemäss dem technischen Bericht sind einzuhalten bzw. umzusetzen.

4.8 *Auflagen zum Gewässerschutz*

- 4.8.1 Das in die Regenwasserkanalisation und damit in das öffentliche Gewässer einzuleitende Abwasser der Dach- und Vorplatzentwässerung muss in seiner Beschaffenheit den Anforderungen der GSchV jederzeit vollumfänglich entsprechen.

4.9 *Auflagen zur Lufthygiene*

Die Basismassnahmen der «guten Baustellenpraxis» kommen zur Anwendung. Die Vorsorgemassnahmen gemäss den technischen Unterlagen sind einzuhalten.

5. **Entgegenstehende Anträge**

Entgegenstehende Anträge werden im Sinn der Erwägungen abgewiesen.

6. **Gebühren**

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG aufgelegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet; diese umfasst auch allfällige Gebühren anderer Bundesstellen (z. B. BAFU etc.).

Die Gemeinde Rümlang kann für die Prüfung des Gesuches insgesamt Fr. 2600.00 in Rechnung stellen. Die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt durch die Gemeinde Rümlang.

Die Gebühr für die Prüfung durch die kantonalen Behörden beträgt insgesamt Fr. 985.80; die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt durch die kantonalen Fachstellen.

Die Fachbehörden von Bund und Kanton, die im vorliegenden Fall noch weitere Unterlagen zu prüfen haben, sind befugt, ihren Aufwand dafür gestützt auf die jeweiligen Gebührenordnungen der FZAG in Rechnung zu stellen.

7. **Eröffnung und Bekanntmachung**

Diese Verfügung wird inkl. Beilagen und den massgebenden Unterlagen per Einschreiben eröffnet:

- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MBE, Postfach, 8058 Zürich

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Eidg. Starkstrominspektorat, 8320 Fehraltorf
- Eidg. Rohrleitungsinspektorat, 8304 Wallisellen
- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern
- Amt für Mobilität des Kantons Zürich, Flughafen / Luftverkehr, 8090 Zürich

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
i. A.

sign.

Marcel Kägi
Vizedirektor Bundesamt für Zivilluftfahrt

Beilagen

Beilage 1: Amt für Wirtschaft und Arbeit, Stellungnahme vom 14. Februar 2019

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.